

Aktiv im Arbeitsschutz

Koordinator/-in für den Arbeitsschutz im Erzbistum Köln

„Die Diözese übernimmt die Koordination der sicherheitstechnischen und betriebs-ärztlichen Betreuung und der vereinbarten Präventionsmaßnahmen. Dazu wird der Berufsgenossenschaft ein/e Ansprechpartner/in benannt, die/der im Dienst der Diözese steht.“ (Auszug aus der Präventionsvereinbarung mit der VBG)

Der Koordinator besitzt keine Unternehmerpflichten. Er trägt keine Verantwortung für den Arbeitsschutz und hat keine leitenden anweisenden Aufgaben im organisatorischen Bereich.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehören:

- Koordination und Organisation des Arbeitsschutzes und der Bildung
- Ausrichtung und Controlling der Präventionsmaßnahmen
- Aufbau eines systematischen Arbeitsschutzes/Umsetzung DGUV/Evaluation Ehrenamtliche
- Formulierung von Zielvereinbarungen und Erreichung und Kommittent mit der Führungsebene
- Auftraggeber für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner
- Leitung der Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (ASA) für EGV und angeschlossene Dienststellen
- Ansprechpartner, Interessenvertretung und Kooperation (ASA im EBK, VBG, BGW, SVLFG, Bezirksregierung, VDD, MAV)
- Kirchenpolitische Initiative ggfls. Positionierung

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Sie unterstützt und berät den Arbeitgeber in Fragen der Arbeitssicherheit insbesondere bei der Ermittlung und Beurteilung der gesundheitlichen Gefährdungen sowie bei der ergonomischen und menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe. Zu ihren Aufgaben gehören regelmäßige Begehungen der Arbeitsstätten, um Mängel festzustellen und dem Arbeitgeber Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten mit der Mitarbeitervertretung zusammen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nicht weisungsbefugt und nicht verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Der Betriebsarzt

Die Aufgabe des Betriebsarztes ist ebenfalls die Beratung des Arbeitgebers in Bezug auf Arbeitsschutz. Ferner führt der Betriebsarzt die gesetzlich geforderten Vorsorgeuntersuchungen, Begehungen und Schulungen durch.

Das beinhaltet die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und die Ableitung angemessener, wirksamer Präventionsmaßnahmen. Dazu gehören zum Beispiel die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes, Beratung zu persönlicher Schutzausrüstung, Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sowie gezielte betriebliche Gesundheitsförderung.

Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeitende des Erzbistums Köln, die über Kenntnisse des Arbeitsschutzes verfügen und die Vorgesetzten in der Erfüllung ihrer Pflichten beraten und unterstützen. Sie stellen anhand von den durch den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst (B·A·D GmbH) erstellten und freigegebenen Checklisten im EGV und den Gemeinden offenkundige Sicherheitsmängel fest und informieren Vorgesetzte bzw. Dienstgeber ggf. mit Abhilfevorschlägen.

Die/Der Sicherheitsbeauftragte übt ein Ehrenamt aus. Bestellt werden können bezahlte Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die über Kenntnisse des Arbeitsschutzes verfügen bzw. diese erwerben und den Dienstgeber in der Erfüllung seiner Pflichten beraten und unterstützen. Die rechtliche Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt immer bei den Führungskräften. Sicherheitsbeauftragte können nicht haftbar gemacht werden, da sie keine Weisungsbefugnis besitzen! Sie haben allenfalls eine gewisse moralische Verantwortung gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen – denn schließlich können sie dazu beitragen, deren Gesundheit am Arbeitsplatz zu erhalten.

Mögliche Sicherheitsbeauftragte sind Hausmeister, Küster, Kirchenmusiker und Leitungen kirchlicher Gruppen (z.B. Jugendgruppen oder Chöre). Darüber hinaus sind in jeder Kindertageseinrichtung Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Der zugewiesene Tätigkeitsbereich muss ortsnah sein.

Brandschutzbeauftragte/r

Ein/e Brandschutzbeauftragte/r ist eine vom Arbeitgeber schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die in einem Unternehmen den betrieblichen Brandschutz wahrnimmt. Sie/Er berät und

unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement bei Evakuierungen.

Betriebsbeauftragte

Für spezielle Gebiete der technischen Sicherheit sowie des Arbeits- und Umweltschutzes werden Aufgaben an Mitarbeitende übertragen. Diese Betriebsbeauftragten sollen kein unternehmerisches Interesse, sondern die Belange des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes arbeitsplatznah vertreten.

Medizinproduktebeauftragte/r

Medizinprodukte-Beauftragte unterstützen den Betreiber bei der praktischen Umsetzung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Sicherheit beim Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten bei.

Ersthelfer/in

Ersthelfer/innen sind Teil der Erste-Hilfe-Organisation des Unternehmens. Das gelingt dadurch, dass genügend Ersthelfer/innen benannt werden, ihre Aus- und Weiterbildung sichergestellt ist und eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung (Verbandskasten etc.) zur Verfügung steht.

Beschäftigte sind verpflichtet, sich als Ersthelfer/innen zur Verfügung zu stellen. Ersthelfer/innen übernehmen im Notfall, etwa bei Unfällen, akuter Erkrankung oder Vergiftung, die Sofortmaßnahmen und weitere Maßnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung (eintägig) wird mehrmals jährlich in unserem Fort- und Weiterbildungsprogramm ausgeschrieben. Alle zwei Jahre muss diese Ausbildung wiederholt werden, damit man weiter als Ersthelfer/in tätig sein kann.

Zu den Aufgaben der Ersthelfer/innen im Notfall gehören:

- Eigensicherung,
- Absichern der Unfallstelle, Abwenden zusätzlicher Gefahren,
- lebensrettende Sofort-Maßnahmen,
- Absetzen des Notrufs,
- weitere Maßnahmen der Erste Hilfe – Wundversorgung, Betreuung.

Angst vor Fehlern brauchen Ersthelfer/innen nicht zu haben. Selbst wenn ihnen bei der Hilfe Fehler unterlaufen, können sie dafür nicht belangt werden. Strafbar macht sich hingegen, wer die Hilfe vorsätzlich unterlässt.

Jede Erste-Hilfe-Leistung, auch das Pflaster aus dem Erste-Hilfe-Koffer, wird im Verbandblock dokumentiert. Diese Informationen können wichtig werden, wenn Spätschäden nach einer Verletzung eintreten. Deshalb ist die Dokumentation eine Pflicht für Betriebe.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen

Brandschutzshelfer/innen sind speziell ausgebildete und bestellte Mitarbeitende mit folgenden Funktionen:

- Unterstützung des/r Brandschutzbeauftragten
- vorbeugender Brandschutz durch Kontrolle bei Arbeiten mit Feuer oder Hitze
- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden, Bedienung der Brandschutz-einrichtungen (Feuerlöscher, Handfeuermelder, Wandhydranten)
- Einweisen der eintreffenden Feuerwehr im Brandfall.

Evakuierungshelfer/innen begleiten eine Räumung oder Evakuierung des Gebäudes. Sie sind zusätzlich dazu beauftragt, hilfsbedürftigen Personen bei der Evakuierung zu helfen (z.B. durch Bedienung des Escape-Chair).